

die heutige Gemeinde bildete. Dabei war die Weißache keineswegs grenzbildend.

Der Urbarbesitz in Häring hat gegenüber Schwoich ein wesentlich geringeres Ausmaß.

Die Grundherrschaft des Klosters Seeon

Der Weiler Habring:

Nach dem Theresianischen Kataster sind es vier je $\frac{1}{3}$ -Güter; beim „Schuster“, beim „Tischler“, beim „Seppen“ und beim „Stinl“ (mit „Hundsbichl“ als Ausbruch-Gut). Es sind Teilgüter, dies weist darauf hin, daß sie aus einem ehemaligen Großgut hervorgegangen sind. Ein Gut, das vielleicht den Namen „Habring“ trug. Daraus kann man schließen, daß das Kloster Seeon noch vor der Teilung des Gutes „Habring“ dieses für sich erworben hat. Die Teilung erfolgte möglicherweise mit der Zustimmung der klösterlichen Grundherrschaft. Die Grundherrschaft des Klosters Seeon ist hier sicher sehr alt, so daß man dieses Großgut Habring mit seinem alten ing-Namen als Dotierungsgut des Klosters auffassen darf.

Gut Tafing: Ein ing-Name, der auf eine frühe Zeit bajuwarischer Besiedlung hinweisen könnte, und obwohl keine schriftlichen Belege vorliegen, kann angenommen werden, daß auch dieser Besitz bis in die Frühzeit des Klosters zurückreicht, auch wenn das Gut Tafing (Dafing) im ältesten Urbar des Klosters Seeon (ca. 1430) erstmals aufscheint. Wir müssen in Habring und Tafing ein altes Siedlungsland sehen.

Weiler Sonnendorf:

Das „Weberhäusl“ ist ein Ausbruch aus dem „Zäunl“, dem heutigen Röhrbohrer-Gut. Wirtschaftlich von größerer Bedeutung ist das $\frac{2}{3}$ -„Schuster-Gut“, beim „Jaggl“ genannt, und das $\frac{2}{3}$ -„Kohler-Gut“ beim „Stöffl“ und eben das $\frac{2}{3}$ -Lehen des „Zäunl-Gutes“, beim „Röhrbohrer“ genannt. Auch dieser Besitz kann als sehr alt eingestuft werden.

Die bisher genannten Güter liegen entlang der Dörferstraße von Schwoich nach Häring.

Obergaisbach: Liegt jenseits der Weißache und bemerkenswert ist seine Lage. Es ist ein Teilgut jenes Gaisbach-Besitzes, das bereits im Urbar des bayrischen Herzogs von 1269/71 erwähnt ist. Es steht also mit diesem räumlich in enger Verbindung. Auch hier liegt die Frage nach einem Großgut „Gaispach“ vor.

Achrain: Dieses ursprüngliche Großgut ist ebenfalls in mehrere Kleingüter zerfallen. Den Vorgang dieser Güterteilung könnte eine Fluranalyse deutlich machen. Achrain ist im bayerischen Herzogsurbar bereits erwähnt. Das Kloster Seeon müßte also nach der Teilung ein Teilgut erhalten haben. Da das Kloster Seeon $\frac{1}{3}$ -Gut zu Hinter-Achrain, $\frac{1}{5}$ -Gut Achrain zu „Krahlach“ besitzt (kleiner Ausbruch aus Hinter-Achrain) und $\frac{2}{3}$ des Gutes Achrain, genannt „Vorder-Achrain“, dem Urbaramt Kufstein gehören, müssen wir hier den gleichen Vorgang wie bei Gaisbach annehmen, daß Seeon nach der Teilung der alten Güter in den Besitz eines Teilgutes gekommen ist. Es könnte aber auch sein, daß ursprünglich zwei Güter angelegt worden sind und eines davon an Seeon verschenkt wurde.

Im Gegensatz zum Urbarbesitz setzt sich der Klosterbesitz kräftig nach Häring fort, bis hinein in die Wildschönau. Der Seeonsche Besitz in unserem Raum muß sehr alt sein, daß man ihn als Dotierungsbestand des Klosters Seeon ansehen kann. Dafür sprechen sein Ausmaß und seine Lage. Für die in der „Notitia Arnonis“ genannten Gotteshäuser innerhalb Tirols hat der Grundbesitz des Klosters Seeon geradezu als Leitfossil für alten Aribonenbesitz gegolten, daß dieser ganze geschlossene Klosterbesitz eine aribonische Schenkung an das von Aribo 994 gegründete Hauskloster Seeon ist. Es muß demnach dieses ganze Offizium „Swiuch“ ehemals aribonisch gewesen sein und muß auch den nachmals Seeonischen Besitz in Häring und Schwoich umschlossen haben, und dieser Besitz hatte zweifellos eine viel größere Ausdehnung, wenn man davon ausgeht, daß die Eigenkirchen der „Notitia Arnonis“ aribonische Eigenkirchen waren. Somit ist auch das herzogliche Offizium Schwoich als ehemals aribonisch deklariert. Der ausgedehnte Besitz des aribonischen Hausklosters Seeon und seine charakteristische Lage geben uns einen ausgezeichneten Hinweis auf die Herkunft dieses „Offizium Schwoich“, das sich als angefallenes aribonisches Gut erkennen läßt.

Die Grundherrschaft des Hochstiftes Regensburg im Weiler Osterndorf-Letten in Schwoich

Es fällt auf, daß die sieben Gehöfte im Weiler Osterndorf im Urbar des bayrischen Herzogs von 1270 keine Erwähnung finden. Daß der Seeonsche Besitz keine Nennung findet, scheint verständlich, weil zur Zeit der Anlage des jüngeren bayerischen Herzogsurbars das Kloster Seeon schon lange mit diesen Höfen